

# **Stadt Meßkirch Landkreis Sigmaringen Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 25. Februar 2014**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581 ber. S 698) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. Seite 185) hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme während der Dienstzeit der Stadtverwaltung 12,00 € pro angefangener Stunde. Außerhalb der Dienstzeit der Stadtverwaltung wird die Inanspruchnahme wie folgt entschädigt:

Bis zu 3 Stunden 20,00 €

Zwischen 3 und bis zu 6 Stunden 30,00 €

Mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 40,00 €.

## **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden werden in die Sitzung eingerechnet.

## **§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen oder Besichtigungen des Gemeinderates, der Ortschaftsräte oder ständiger Ausschüsse außerhalb der Dienstzeit der Stadtverwaltung als Ersatz Ihrer Auslagen und des Ihnen entgehenden Verdienstes Sitzungsgelder gewährt.

Das Sitzungsgeld beträgt für Gemeinderäte pro Sitzung 30 € und für Ortschaftsräte 25 €. Für die Mitglieder der ständigen Ausschüsse wird ein Sitzungsgeld pro Sitzung von 15 € gewährt. Bei mehreren

unmittelbaren aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Bei einer Sitzungsdauer nach 22:00 Uhr wird für jede angefangene Stunde 30 € an jeden Gemeinderat bezahlt.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher der Stadt Meßkirch erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechend den Gemeindegrößengruppe gemäß den Rechtsgrundlagen des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung und der Anlagen.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Ende des jeweiligen Halbjahres gezahlt.

## **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die

Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 23. November 1999, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen vom 21. Oktober 2003 und 25. November 2003, außer Kraft.

Ausgefertigt:

Meßkirch, 14. März 2014

gezeichnet Arne Zwick, Bürgermeister

### **Hinweis: Gemäß § 4 Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:**

Die Norm wird hierdurch bekannt gemacht Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.